



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**  
vom 18.08.2025

### Staatliche Unterhaltslast bei Kirchengebäuden

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Um welche Kirchengebäude handelt es sich bei den 328 evangelisch-lutherischen und den 193 römisch-katholischen Bauten, für die der Freistaat die staatliche Baulast hat (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach den Namen der Kirchenbauten, Landkreisen und Gemeinden)? ..... 2
2. Welche Gelder wurden seit 2015 in diese Kirchengebäude im Rahmen der staatlichen Baulast investiert (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Jahren und den jeweiligen Kirchengebäuden)? ..... 2
3. Wie hoch waren seit 2015 die in den staatseigenen Kirchengebäuden (49 katholische und sechs evangelisch-lutherische) aufgewendeten Gelder zur Erhaltung dieser Gebäude (bitte Angabe aufgegliedert nach Jahren, den Namen der Kirchengebäude, Landkreisen und Gemeinden)? ..... 2
4. Wie hoch waren die für die römisch-katholischen Kathedralkirchen aufgewendeten Beträge zur Erfüllung der nach dem Bayerischen Konkordat bestehenden Verpflichtung, „das Fehlende für den baulichen Unterhalt der Domkirchen zu ergänzende“, soweit die eigentlich dazu verpflichteten kirchlichen Rechtsträger hierzu nicht in der Lage waren, seit 2015 (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach den Jahren und den jeweiligen Kathedralkirchen)? ..... 2
- 5.1 Wurde mittlerweile das Bestreiten des Eigentums am Münster in Heilsbronn seitens des zuständigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgegeben? ..... 2
- 5.2 Wurde die beabsichtigte vertragliche Regelung im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse, Umfang des Nutzungsrechts, der Baulast, Verkehrssicherungspflicht usw. abgeschlossen? ..... 3
- 5.3 Was beinhaltet der Vertrag im Hinblick auf die vorgenannten Punkte? ..... 3
6. Welche Beträge wurden hierfür aus den Verpflichtungen des Vertrages in Bezug auf das Münster Heilsbronn jährlich seit Vertragsabschluss aufgewendet (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Jahren und den jeweiligen Verpflichtungen)? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 23.10.2025

- 1. Um welche Kirchengebäude handelt es sich bei den 328 evangelisch-lutherischen und den 193 römisch-katholischen Bauten, für die der Freistaat die staatliche Baulast hat (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach den Namen der Kirchenbauten, Landkreisen und Gemeinden)?**

Auf Anlage 1 (evang.-luth. Kirchengebäude mit staatlicher Baulast) und Anlage 2 (röm.-kath. Kirchengebäude mit staatlicher Baulast) wird verwiesen.<sup>1</sup>

- 2. Welche Gelder wurden seit 2015 in diese Kirchengebäude im Rahmen der staatlichen Baulast investiert (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Jahren und den jeweiligen Kirchengebäuden)?**

Auf Anlage 3 (Ausgabenliste: evang.-luth. Kirchen mit staatl. Baulast) und Anlage 4 (Ausgabenliste: röm.-kath. Kirchen mit staatl. Baulast) wird verwiesen.<sup>1</sup>

- 3. Wie hoch waren seit 2015 die in den staatseigenen Kirchengebäuden (49 katholische und sechs evangelisch-lutherische) aufgewendeten Gelder zur Erhaltung dieser Gebäude (bitte Angabe aufgegliedert nach Jahren, den Namen der Kirchengebäude, Landkreisen und Gemeinden)?**

Zur besseren Lesbarkeit wurde in Entsprechung zur Beantwortung bei Frage 1 Anlage 5 (staatseigene Kirchengebäude [evang.-luth./röm.-kath.]) erstellt, in der die staatseigenen Kirchengebäude, aufgeschlüsselt nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Gemeinde, Ort und Namen der Kirchengebäude ersichtlich sind. Bezüglich der jeweils aufgewendeten Gelder zur Erhaltung dieser Gebäude wird auf Anlage 6 (Ausgabenliste: staatseigene Kirchengebäude [evang.-luth./röm.-kath.]) verwiesen.<sup>1</sup>

- 4. Wie hoch waren die für die römisch-katholischen Kathedralkirchen aufgewendeten Beträge zur Erfüllung der nach dem Bayerischen Konkordat bestehenden Verpflichtung, „das Fehlende für den baulichen Unterhalt der Domkirchen zu ergänzende“, soweit die eigentlich dazu verpflichten kirchlichen Rechtsträger hierzu nicht in der Lage waren, seit 2015 (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach den Jahren und den jeweiligen Kathedralkirchen)?**

Auf Anlage 7 (Ausgaben Kathedralkirchen) wird verwiesen. Die Metropolitankirchenstiftung des Doms zu Unserer Lieben Frau München ist seit vielen Jahre leistungsfähig. Es sind keine staatlichen Ausgaben angefallen.<sup>1</sup>

- 5.1 Wurde mittlerweile das Bestreiten des Eigentums am Münster in Heilsbronn seitens des zuständigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgegeben?**

---

<sup>1</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlagen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**5.2 Wurde die beabsichtigte vertragliche Regelung im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse, Umfang des Nutzungsrechts, der Baulast, Verkehrssicherungspflicht usw. abgeschlossen?**

**5.3 Was beinhaltet der Vertrag im Hinblick auf die vorgenannten Punkte?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern und die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Heilsbronn sowie die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heilsbronn haben bezüglich des Münsters Heilsbronn, Landkreis Ansbach, zur Vereinfachung und Klarstellung ihrer jeweiligen Rechte und Verpflichtungen im August/September 2022 eine Vereinbarung geschlossen. In diese Vereinbarung wurde auch aufgenommen, dass der Freistaat Bayern Eigentümer des Evangelisch-Lutherischen Münsters in Heilsbronn ist; zudem wurden in der Vereinbarung die Nutzung, die Baupflicht und Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht und Weiteres geregelt.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der angefragten Punkte Folgendes:

a) Eigentum:

In der Vereinbarung wurde ausgeführt, dass der Freistaat Bayern (im Folgenden: Staat) Eigentümer des Evangelisch-Lutherischen Münsters in Heilsbronn (Fl-Nr. 58 Gemarkung Heilsbronn) ist und dass sich das Eigentum an den Bauteilen und Gegenständen nach dem der Vereinbarung beiliegenden Inventarverzeichnis bemisst. Alle nicht in diesem Verzeichnis enthaltenen Gegenstände gelten als Eigentum der Kirche, sofern der Staat nicht ausdrücklich das Eigentum anerkennt.

b) Nutzungsrecht:

Den kirchlichen Rechtsträgern (im Folgenden: Kirche) steht das Nießbrauchsrecht für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge sowie für Kirchenkonzerte an einem in der Vereinbarung konkret bestimmten Raumanteil zu. Wenn die Kirche den nicht zum Inhalt des Nießbrauchsrechts gehörenden Teil des Münsters nutzen will oder wenn der mit der Vereinbarung zur Nutzung überlassene Teil des Münsters außerhalb des festgelegten Nutzungszwecks genutzt werden soll oder ein Dritter in einem der beiden Teile eine Nutzung beabsichtigt, ist eine Abstimmung zwischen der Kirche und dem zuständigen Staatlichen Bauamt erforderlich.

c) Baulast:

Der Staat unterhält das Münster als Eigentümer im angemessenen Umfang. Darüber hinaus übt er an dem von der Kirche genutzten Teil des Münsters die primäre Baupflicht aus. Die Hand- und Spanndienste trägt der Staat. Welche Bauteile und Gegenstände der Baupflicht unterfallen, wurde in der Vereinbarung konkret geregelt. Sie umfasst beispielsweise den der Kirchengemeinde zur Nutzung überlassenen und in der Vereinbarung konkret beschriebenen Teil des Münsters und den Turm, die steinerne Altarmensa, den Taufstein und die Kanzel, nicht jedoch das Gestühl mit Podest oder die Elektroinstallation.

d) Verkehrssicherungspflicht:

Die Verkehrssicherungspflicht liegt grundsätzlich beim Staat. Die Kirche übernimmt die vorläufige Verkehrssicherungspflicht sowie das Räumen und Streuen der Hauptzugangstreppe bei Schneeglätte und Glatteis und deren Reinigung

---

sowie die Verkehrssicherung für alle Gefahren, die sich aus der kirchlichen und der musealen Nutzung ergeben.

- 6. Welche Beträge wurden hierfür aus den Verpflichtungen des Vertrages in Bezug auf das Münster Heilsbronn jährlich seit Vertragsabschluss aufgewendet (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Jahren und den jeweiligen Verpflichtungen)?**

Auf Anlage 8 (Ausgaben staatseigenes evang.-luth. Münster Heilsbronn) wird verwiesen.<sup>2</sup>

---

2 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlagen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.